

<p>Sitzungsvorlage</p> <p>Federführend: 30 Ordnungsamt</p> <p>Beteiligt:</p>	<p>Vorlage- Nr: VO/2021/4754-30</p> <p>Status: öffentlich</p> <p>Aktenzeichen:</p> <p>Datum: 28.09.2021</p> <p>Referent: Christian Hinterstein</p>						
<p>Antrag auf einen verkaufsoffenen Sonntag am 28.11.2021 anlässlich des Bamberger Weihnachtsmarktes</p>							
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 33%;">Datum</td> <td style="width: 33%;">Gremium</td> <td style="width: 33%;">Zuständigkeit</td> </tr> <tr> <td>27.10.2021</td> <td>Stadtrat der Stadt Bamberg</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	27.10.2021	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit					
27.10.2021	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung					

I. Sitzungsvortrag:

1. Sach- und Rechtslage:

- 1.1 Die Folgen der Corona-Pandemie haben das gesamte Wirtschaftsleben stark geprägt. Auch die lokale Wirtschaft spürt diese Folgen in teils erheblichem Umfang. Daher wurde bereits in der Vollsitzung des Stadtrates am 24.06.2020 ein gemeinsames Maßnahmenpaket der Wirtschaftsförderung und des Stadtmarketing Bambergs beraten und gebilligt. Darin wurden zur Stärkung des Bamberger Handels und der Gastronomie angesichts der Folgen der Corona- Pandemie u.a. die Durchführung von Sonderverkaufsveranstaltungen, auch in Form verkaufsoffener Sonntag, vereinbart. Mittlerweile werden auch wieder verstärkt verkaufsoffene Sonntage durchgeführt: Nach Mitteilung des Stadtmarketings Bamberg findet beispielsweise am 24.10.2021 ein verkaufsoffener Sonntag im Markt Hirschaid statt.

Vor diesem Hintergrund beantragte Stadtmarketing Bamberg e.V. mit Schreiben vom 16.08.2021 (vgl. **Anlage 1**) aus Anlass des Bamberger Herbst- sowie Weihnachtsmarktes jeweils die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags am 10.10.2021 und am 28.11.2021. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der innerstädtische Handel durch die anhaltende Corona-Krise, wie kaum eine andere Branche von hohen Umsatzverlusten stark betroffen sei, welche im Einzelfall existenzbedrohende Ausmaße annehme. Man befürchte, dass die Krise „das Sterben der Innenstadt“ befördere. Die Bamberger Einzelhandelslandschaft benötige daher dringend Unterstützung.

Für den Wirtschaftsraum Bamberg komme erschwerend hinzu, dass aufgrund der Corona-Einschränkungen 2020 und im bisherigen Jahresverlauf 2021 kein verkaufsoffener Sonntag in Bamberg durchgeführt werden konnte. Gerade verkaufsoffene Sonntage sorgten aber als Sonderverkaufsveranstaltung unmittelbar für ein Umsatzplus im stationären Handel und in der Gastronomie.

- 1.2 Die Stadt Bamberg ist auf Grundlage des Ladenschlussgesetzes (§ 14 LadSchlG) u.a. aus Anlass eines Marktes zum Erlass einer entsprechenden Verordnung zur Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags ermächtigt. Sie hat dabei die gesetzlichen Vorgaben (insbes. auch Art. 140 GG i.V. mit Art 139 WRV) sowie die von der Rechtsprechung entwickelten Leitlinien und Grundsätze zu beachten.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof und das Bundesverwaltungsgericht haben sich in der Vergangenheit regelmäßig mit den Inhalten und Grenzen der Ermächtigungsgrundlage des § 14 Ladenschlussgesetz befasst. Die bisherigen Entscheidungen lassen sich im Wesentlichen dahingehend zusammenfassen, dass bei verfassungskonformer Auslegung dieser Vorschrift die Öffnung von Verkaufsständen nur dann mit dem Sonntagsschutz vereinbar ist, wenn das auslösende Ereignis und nicht die Ladenöffnung den öffentlichen Charakter des Tages prägt. Dies bedeutet, dass der Markt bzw. die Veranstaltung für sich genommen einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen muss, der die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt. Der Besucherstrom darf nicht umgekehrt erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst werden. Nach den dazu vorliegenden gerichtlichen Entscheidungen muss die Ladenöffnung als Annex zur Anlass gebenden Veranstaltung gesehen werden. Dies kann regelmäßig nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des auslösenden Ereignisses begrenzt wird. Es existiert keine starre Grenzziehung, sondern diese richtet sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls.

- 1.2.1 Hinsichtlich des anlässlich des Herbstmarktes beantragten verkaufsoffenen Sonntags bestanden erhebliche Zweifel, ob die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt seien. Zwar weist der Herbstmarkt eine langjährige Tradition auf, da das Marktrecht bereits viele Jahre existiert. Allerdings ist angesichts der bisherigen Erfahrungen der „Vor-Corona-Jahre“ mehr als zweifelhaft, ob das durch den Herbstmarkt angezogene Besucheraufkommen tatsächlich einen Bedarf für die Öffnung der umgreifenden Geschäfte auszulösen in der Lage wäre. Nach Auffassung der Verwaltung war dies zu verneinen. Die Situation wurde mit der Antragstellerin in einem Gespräch am 10.09.2021 inhaltlich erörtert. Im Ergebnis wurde der Antrag auf Durchführung eines Verkaufsoffenen Sonntags am 10.10.2021 aus Anlass des Herbstmarktes mit Schreiben vom 15.09.2021 (**Anlage 9**) zurückgenommen. Der Antrag für die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags am 28.11.2021 aus Anlass des Weihnachtsmarktes wurde aufrechterhalten.
- 1.2.2 Der Weihnachtsmarkt der Stadt Bamberg wird seit vielen Jahren in der Innenstadt durchgeführt und kann aufgrund seiner Beliebtheit als Besuchermagnet für die Bamberger Innenstadt bezeichnet werden. Nach den langjährigen Erfahrungen ist, insbesondere an den Wochenenden, mit einem erheblichen Besucheraufkommen zu rechnen.

Im Jahre 2020 konnte der Weihnachtsmarkt aufgrund der pandemiebedingten Verbote nicht stattfinden. Für 2021 ist die Durchführung eines Weihnachtsmarktes dagegen wieder fest geplant. Mittlerweile liegt ein Rahmenkonzept des Freistaates Bayern für die Durchführung von Weihnachtsmärkten vor. Die aktuelle Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) lässt Märkte auch generell zu.

Derzeit kann daher davon ausgegangen werden, dass ein Weihnachtsmarkt sowohl mit Ausschank alkoholischer Heißgetränke, als auch ohne 3-G-Einschränkungen stattfinden kann. Aufgrund des Mindestabstandsgebotes ist – vor allem im Bereich von „Verweilangeboten“, wie Glühweinausschank und Speisenverkauf – eine größere Flächeninanspruchnahme sowie eine Konzentration auf To-Go-Verkauf erforderlich. Dies hindert aber keinesfalls die grundsätzliche Durchführbarkeit. Insgesamt kann daher davon ausgegangen werden, dass ein Bamberger Weihnachtsmarkt 2021 grundsätzlich wieder, wie in den „Vor-Corona-Jahren“, als Anziehungspunkt für ein erhebliches Besucheraufkommen fungieren wird und daher grundsätzlich auch Anlassgebend für einen verkaufsoffenen Sonntag sein kann. Es ist davon auszugehen, dass die Weihnachtsmarktfläche in etwa der der Vorjahre entsprechen wird (mit einer lockereren Aufstellung im Bereich gastronomischer Angebote). Der räumliche Geltungsbereich einer entsprechenden Verordnung muss sich im Einklang mit den Vorgaben der Rechtsprechung auf einen engen Umgriff im Innenstadtbereich beziehen.

2. Veranstaltung als „Magnet“ für einen verkaufsoffenen Sonntag:

Die Verwaltung ist sich bewusst, dass ein verkaufsoffener Sonntag für den Einzelhandel in der Innenstadt wirtschaftliche Bedeutung zukommt. Umsatzverluste vor allem durch den gerade vor dem Hintergrund der pandemiebedingten Einschränkungen zunehmenden Internethandel können damit - zumindest teilweise - ausgeglichen und die Attraktivität der Innenstadtstandorte gestärkt werden. Mit E-Mail vom 15.09.2021 wurde seitens Stadtmarketing Bamberg e.V. unter Beifügung eines Planvorschlages darum gebeten, den Geltungsbereich zur Durchführung eines Verkaufsoffenen Sonntages in der Bamberger Innenstadt leicht zu arrondieren. Begründet wurde dies mit der Ergänzung von Straßenbereichen mit Einzelhandelsgeschäften sowie wichtiger Wegeverbindungen zu Parkhäusern/-plätzen.

Nach Mitteilung des Stadtmarketing Bamberg vom 18.10.2021 wird das Besucheraufkommen der Ladengeschäfte an einem Samstag in der Innenstadt mit rund 10.000 Personen geschätzt. Das durch die Kombination aus Weihnachtsmarkt und geöffneten Geschäften angezogene Besucheraufkommen wird demgegenüber auf rund 40.000 Personen geschätzt. Dabei kann nach Einschätzung des Stadtmarketings davon ausgegangen werden, dass diese Personen auch Besucherinnen und Besucher des Bamberg Weihnachtsmarktes sind.

3. Beteiligung der Institutionen und Verbände:

Mit Schreiben vom 30.08.2021 (vgl. **Anlage 2**) wurden die im Rahmen eines solchen Verordnungserlasses zu beteiligenden Institutionen und Verbände (Kirchen, Gewerkschaften, Industrie- und Handelsvertretungen) angehört.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind als **Anlagen 3 bis einschließlich 8** beigefügt.

Mit Schreiben vom 21.09.2021 (vgl. **Anlage 10**) wurden die beteiligten Institutionen und Verbände darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Antrag auf Durchführung eines Verkaufsoffenen Sonntags am 10.10.2021 aus Anlass des Herbstmarktes zurückgezogen wurde, der Antrag aus Anlass des Weihnachtsmarktes für einen Verkaufsoffenen Sonntag am 28.11.2021 aber aufrecht erhalten werde. Ebenfalls wurde über die beantragte Ausweitung des Geltungsbereichs informiert. Es wurde erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die hierzu eingegangenen Stellungnahmen sind als **Anlagen 11 bis einschließlich 17** beigefügt.

Im Wesentlichen lassen sich die Stellungnahmen dahingehend zusammenfassen, dass seitens der Wirtschaftsverbände die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags am 28.11.2021 begrüßt wird. Seitens der Kirchen und weiteren Interessenvertretungen, welche sich in einer „Allianz für den freien Sonntag“ zusammengeschlossen haben, werden grundlegende Bedenken gegen die Sonntagsöffnung, insbesondere an dem ersten Adventssonntag des Jahres 2021, benannt und sich insbesondere kritisch mit dem Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass einer Rechtsverordnung für einen verkaufsoffenen Sonntag auseinandergesetzt. Ausdrücklich wird sich im Falle des Erlasses einer Rechtsverordnung, eine gerichtliche Überprüfung (Normenkontrolle) vorbehalten.

Im Einzelnen darf auf die beigefügten Stellungnahmen verwiesen und hierauf Bezug genommen werden.

4. Stellungnahme der Verwaltung:

Nach Auffassung der Verwaltung stellt der Bamberger Weihnachtsmarkt als auslösendes Ereignis für einen Verkaufsoffenen Sonntag in der Innenstadt grundsätzlich einen hinreichenden Anlass im Sinne des § 14 des Ladenschlussgesetzes dar.

Das Verkaufsgebiet ist im Hinblick auf die bereits ergangenen, obergerichtlichen Entscheidungen zu § 14 Ladenschlussgesetz auf den jeweiligen Umgriff des auslösenden Ereignisses, hier den Weihnachtsmarkt, zu beschränken.

Dieser „Umgriff“ kann dabei nicht völlig exakt definiert werden. Insofern kann es daher keine absolute Rechtssicherheit, was die Wahl des Umgriffs anbelangt, geben. Auf das Risiko, dass bei einer gerichtlichen Entscheidung der gewählte Umgriff kritisch gewertet werden kann, ist ausdrücklich hinzuweisen. Bei seiner Ermittlung sind jedenfalls die Einzugsbereiche des Marktes, und nach Auffassung der Verwaltung, in diesem Rahmen auch die Laufrouen der Marktbesucherströme, mit in die Gesamtbetrachtung und –bewertung einzubeziehen. Dabei kann das „auslösende Ereignis“ sicher nicht lediglich ausschließlich auf die Bereiche des Maximiliansplatzes bzw. des Grünen Marktes reduziert und eingeschränkt werden. Die Strahlwirkung eines Marktes von der Größe des Bamberger Weihnachtsmarktes erfasst sicher auch weitere Bereiche der Innenstadt. Ebenfalls werden von dem Besucheraufkommen auch die Hauptzugangsbeziehungen von den wichtigsten Parkierungseinrichtungen sowie vom Bahnhof zur Innenstadt mit berührt, so dass nach Auffassung der Verwaltung auch diese Routen mit in eine Gesamtbetrachtung einbezogen werden können. Das Verkaufsgebiet wurde daher entsprechend gefasst.

Unter Einbeziehung der im Sitzungsvortrag benannten rechtlichen Vorgaben und Überlegungen wurde die beiliegende Rechtsverordnung als Verwaltungsentwurf erstellt und zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Der als Anlage 1 zur Verordnung beigefügte Lageplan ist Bestandteil der Verordnung.

Im Sinne einer Risikobetrachtung und –bewertung ist darauf hinzuweisen, dass eine negative Veränderung der pandemischen Situation im Herbst / Winter 2021 – ggf. auch sehr kurzfristig – zu einer notwendigen Einschränkung oder Versagung des Weihnachtsmarktes 2021 und damit ggf. auch zu einem Entfall des verkaufsoffenen Sonntags am 28.11.2021 führen kann. Im Hinblick auf eine mögliche rechtliche Überprüfung der Rechtsverordnung (Normenkontrollverfahren) ist der Hinweis zu geben, dass eine abgesicherte Einschätzung der Erfolgsaussichten eines gerichtlichen Verfahrens nicht abschließend getroffen werden kann.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.
2. Der Stadtrat der Stadt Bamberg beschließt die folgende

Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des Weihnachtsmarkts
am 28.11.2021 in Bamberg
(Sonntagsverkaufsverordnung Weihnachtsmarkt – SoVerkVOWeihma)

vom

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2021 (GVBl. S. 499), folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

- §1 Inhalt der Verordnung
- §2 Geltungsbereich
- §3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1
Inhalt der Verordnung

Aus Anlass des Weihnachtsmarktes in der Bamberger Innenstadt dürfen am 28.11.2021 Verkaufsstellen innerhalb des Verkaufsgebietes zwischen 13:00 Uhr und 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das Verkaufsgebiet im Sinne von § 1 umfasst folgende Straßen und Plätze:
- Lange Straße Hausnr. 1 bis 41 und 2 bis 48
 - Theatergassen 2 - 6 und 1 - 9
 - Obstmarkt Hausnr. 1 bis 5 und 9 bis 11
 - Am Kranen Hausnr. 2 bis 16
 - Obere Brücke Hausnr. 3 bis 11 und 2 bis 14
 - Kapuzinerstraße 2 - 10 und 34
 - Markusplatz 2-4
 - Grüner Markt Hausnr. 1 bis 31 und 2 bis 30
 - Austraße Hausnr. 15 bis 37 und 2 bis 16
 - Mauthgasse
 - Fischstraße Hausnr. 1 bis 3 und 2 bis 6
 - Jesuitenstraße Hausnr. 1 bis 3
 - An der Universität Hausnr. 5 bis 11 und 2
 - Frauenstraße Hausnr. 1 bis 31 und 2 bis 32
 - Zwerggasse Hausnr. 1 bis 5 und 4 bis 8
 - Fleischstraße Hausnr. 1 bis 33 und 2
 - Maxplatz Hausnr. 1 bis 3 und 2 bis 14
 - Vorderer Graben Hausnr. 2 bis 6
 - Hauptwachstraße Hausnr. 1 bis 19 und 2 bis 32
 - Rosengasse Hausnr. 2 bis 4
 - Promenadestraße Hausnr. 1 bis 25 und 2 bis 18
 - Franz-Ludwig-Straße Hausnr. 2 bis 12 und 5 bis 7
 - Keßlerstraße Hausnr. 1 bis 19 und 2 bis 32
 - Hellerstraße Hausnr. 1 bis 15 und 2 bis 8
 - An den Stadtmauern
 - Kleberstraße Hausnr. 1 bis 37e und 2 bis 30
 - Hornthalstraße Hausnr. 1 bis 3 und 2 bis 2a
 - Innere Löwenstraße Hausnr. 6, 13 bis 21
 - Georgendamm Hausnr. 2a
 - Kettenbrückstraße Hausnr. 1 bis 5 und 2 bis 4
 - Siechenstraße Hausnr. 1 bis 7 und 2 bis 8
 - Untere Königstraße Hausnr. 1 bis 37 und 2 bis 40
 - Obere Königstraße Hausnr. 1 bis 59 und 2 bis 52
 - Steinweg 1 - 5 und 2 - 12
 - Luitpoldstraße Hausnr. 2 bis 50 und 1 bis 55
- (2) Die genauen Flächen des Verkaufsgebiets ergeben sich aus dem in Anlage 1 beigelegten Gebietsgrenzenplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 6. November 2021 in Kraft und am 30. November 2021 außer Kraft.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Anlage/n:

- 1 Antrag Stadtmarketing Bamberg e.V. vom 16.08.2021
- 2 Beteiligung Träger öffentlicher Belange vom 30.08.2021
- 3 Stellungnahme Handelsverband Bayern vom 01.09.2021
- 4 Stellungnahme Erzbistum Bamberg vom 07.09.2021
- 5 Stellungnahme IHK Oberfranken Bayreuth vom 07.09.2021
- 6 Stellungnahme Evangelisches Dekanat Bamberg vom 08.09.2021
- 7 Stellungnahme Allianz für den freien Sonntag vom 09.09.2021
- 8 Stellungnahme Handwerkskammer Bamberg vom 09.09.2021
- 9 Schreiben Stadtmarketing Bamberg e.V. vom 15.09.2021
- 10 Beteiligung Träger öffentlicher Belange vom 21.09.2021
- 11 Stellungnahme Handelsverband Bayern Bezirk vom 27.09.2021
- 12 Stellungnahme Handelsverband Bayern vom 27.09.2021
- 13 Stellungnahme Handwerkskammer Bamberg vom 28.09.2021
- 14 Stellungnahme Allianz für den freien Sonntag vom 01.10.2021
- 15 Stellungnahme Evangelisches Dekanat Bamberg vom 04.10.2021
- 16 Stellungnahme IHK Oberfranken Bayreuth vom 04.10.2021
- 17 Stellungnahme Erzbistum Bamberg vom 05.10.2021
- 18 Entwurf Verordnungstext
- 19 Lageplan – Innenstadt / Verordnungsbestandteil

Verteiler:

Referat 1
Amt 30



STADTMARKETING BAMBERG



Stadtverwaltung Bamberg
Herrn Oberbürgermeister Starke
Maximiliansplatz 3
96047 Bamberg

Eingang Stadt Bamberg
Sekretariat OB

20. Aug. 2021

I. H. 013 z.v.

II. G. 30 z.v.

Bamberg, den 16. August 2021

Stadtmarketing Bamberg e.V.
Obere Königstraße 1
96052 Bamberg

Telefon: (0951) 20 10 30
Telefax: (0951) 20 10 31

E-Mail:
info@stadtmarketing-bamberg.de
www.mybamberg.de

Registergericht: Amtsgericht Bamberg
Registernummer: VR 1011

Geschäftsführer: Klaus Stieringer

**Durchführung von zwei Verkaufsoffenen Sonntagen
am 10. Oktober 2021 und am 28. November 2021**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Starke,
sehr geehrter Herr Hinterstein,

hiermit bitten wir um Genehmigung von zwei Verkaufsoffenen
Sonntagen am 10. Oktober (anlässlich des
Bamberger Herbstmarktes in der Bamberger Innenstadt)
und am 28. November 2021 (anlässlich des
Bamberger Weihnachtsmarktes), jeweils von 13.00 – 18.00 Uhr.

Vertretungsberechtigter Vorstand:
Andreas Jakob (1. Vorsitzender),
Mathias Baluses (2. Vorsitzender),
Matthias Hinz, Arno Schimmelpfennig,
Pius Schiele, Uwe Steinmetz,
Dr. Stefan Goller

Umsatzsteuer-Nr.: 207/110/90682
USt.-IdNr.: DE190635538
Gläubiger-IdNr.: DE04ZZZ00000366072

Bankverbindung:
Sparkasse Bamberg
Kto.-Nr. 45 80; BLZ 770 500 00
IBAN: DE89 7705 0000 0000 0045 80
BIC: BYLADEM1SKB

Zur Begründung:

Der innerstädtische Handel ist durch die anhaltende Corona-Krise, wie kaum eine andere Branche von hohen Umsatzverlusten stark betroffen. Vor diesem Hintergrund und dem rasant wachsenden Onlinehandel sind viele Unternehmen weiterhin massiv in Ihrer Existenz bedroht bzw. haben Ihr Ladengeschäft bereits aufgegeben.

„Durch die Auswirkungen der Corona-Krise könnten bis zu 120.000 Geschäfte in Deutschland verloren gehen. Das setzt viele Innenstädte und Ortskerne unter Druck.“, mahnt beispielsweise der Handelsverband Deutschland in einer Pressemitteilung.

Sehr deutlich wird auch der Leiter des Ifo-Zentrums für Industrieökonomik und neue Technologien, Oliver Falck in seiner Einschätzung zum e-commerce und stationären Handel: „Spätestens seit letztem Sommer beobachten wir massive Strukturverschiebungen hin zum Onlinegeschäft – auch jenseits der Lockdowns“, gibt Oliver Falck zu bedenken. „Unsere Daten legen den Schluss nahe, dass die Krise das Sterben der Innenstädte befördert.“

Derlei Prognosen und Einschätzungen treffen nicht nur für das gesamte Bundesgebiet zu, sondern spiegeln auch die wirtschaftliche Situation in der Stadt Bamberg wieder.

Gegensteuernde Maßnahmen und Unterstützung sind daher dringend erforderlich, soll die Branchenvielfalt der Bamberger Einzelhandelslandschaft erhalten bleiben.



Für den Wirtschaftsraum Bamberg kommt erschwerend hinzu, dass aufgrund der Corona-Einschränkungen im letzten Jahr und im bisherigen Jahresverlauf 2021 bisher kein Verkaufsoffener Sonntag in Bamberg durchgeführt werden konnte.

Gerade Verkaufsoffene Sonntage sind aber eine hilfreiche Maßnahme, sorgen diese Sonderverkaufsveranstaltung doch unmittelbar für ein Umsatzplus im stationären Handel und in der Gastronomie.

Bereits im Frühjahr diesen Jahres äußerte sich der Bayerische Ministerpräsident Markus Söder im Landtag ebenfalls sehr positiv in Hinblick auf weitere Verkaufsoffene Sonntage als wirtschaftliche Hilfe für den Handel und ermutigte die Städte zur Durchführung von Verkaufsoffenen Sonntagen. Er bekräftigte damit die unterstützende Wirkung solcher Sonderverkaufsveranstaltungen für den Einzelhandel und kündigte zur Unterstützung entsprechende Gespräche mit den Gewerkschaften und den Kirchen an.

Zur weiteren Begründung für die Durchführung von zwei Verkaufsoffenen Sonntagen im Kalenderjahr 2021 nehme ich Bezug auf das gemeinsame Maßnahmenpaket der Wirtschaftsförderung und des Stadtmarketing Bambergs, das durch den Stadtrat in der Vollsitzung am 24. Juni 2020 zur Kenntnis genommen und gebilligt wurde. In diesem Maßnahmenpaket wurde zur Stärkung des Bamberger Handels und der Gastronomie angesichts der Folgen der Corona-Pandemie u.a. die Durchführung von Sonderverkaufsveranstaltungen, wie ein Verkaufsoffener Sonntag, festgelegt.

Im Interesse einer lebendigen Innenstadt bitten wir Sie hiermit, um Unterstützung und Genehmigung auf Durchführung dieser beiden Verkaufsoffenen Sonntages am 10. Oktober und 28. November 2021.

Gerne stehe ich Ihnen unter 0951 / 20 10 30 für Rückfragen zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen
Stadtmarketing Bamberg e.V.



Klaus Stieringer
Geschäftsführer

I. Schreiben:

STADT BAMBERG Postfach 11 03 23 96031 Bamberg

s. Verteiler



Rathaus am ZOB
Promenadestr. 2a
96047 Bamberg

ordnungsamt@
stadt.bamberg.de
www.bamberg.de

Aktenzeichen	Auskunft erteilt	Zi.-Nr.	Telefon (09 51)	Telefax (09 51)	Datum
SG 302	Herr Schütz	1.21	87-1262	87-1970	30.08.2021

**Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG);
Antrag des Stadtmarketing Bamberg e.V. auf Durchführung von zwei
verkaufsoffenen Sonntagen (Sonntag 10.10.2021 und Sonntag 28.11.2021)
anlässlich des Herbst- bzw. Weihnachtsmarktes in Bamberg**

Anlage: -1- Schreiben des Stadtmarketing Bamberg e.V. in Kopie

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Stadtmarketing Bamberg e.V. hat mit beiliegendem Schreiben beantragt, zwei verkaufsoffene Sonntage anlässlich des Herbst- bzw. Weihnachtsmarktes jeweils von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr in der Bamberger Innenstadt zu genehmigen.

Unter Bezugnahme auf Ziffer 5 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 10. November 2004, Az.: 12/3693/1/04 (AllMBl S. 621) wird deshalb um baldmöglichste Stellungnahme gebeten.

Im Hinblick auf den beantragten verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des Herbstmarktes am 10.10.2021, bitten wir um Rückmeldung bis **spätestens zum 13.09.2021**. Die diesbezügliche Kurzfristigkeit bitten wir zu entschuldigen. Aufgrund der internen Fristabläufe für die Erstellung von Sitzungsvorlagen für den Stadtrat ist ein späterer Termin leider nicht möglich.

Im Hinblick auf den beantragten verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des Weihnachtsmarktes am 28.11.2021, wird um Rückmeldung bis **spätestens zum 01.10.2021** gebeten.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

gez.

Johannes Schütz
Amtmann

II. Zur Post gegeben am: 30. AUG. 2021

III. WV: 13.09.2021

Bamberg, 30.08.2021
Amt 30

Schütz

Verteiler:

✓ Seiner Exzellenz, H.H. Erzbischof
Prof. Dr. Ludwig Schick
Erzbischöfliches Ordinariat
Obere Karolinenstr. 5
96049 Bamberg

✓ Herrn Dekan
Evangelisch-Lutherisches Dekanat Bamberg
Eisgrube 16
96049 Bamberg

✓ DGB Region Oberfranken-West
Starkenfeldstr. 21
96050 Bamberg

✓ Industrie- und Handelskammer für Oberfranken
Bahnhofstr. 25
95444 Bayreuth

✓ Handwerkskammer für Oberfranken
Kerschenstinerstraße 7
95448 Bayreuth

✓ Handelsverband Bayern e.V.
Bezirk Oberfranken
Karlsbader Straße 1 a
95448 Bayreuth

Handelsverband Bayern e.V.
Bezirk Oberfranken
c/o Rewe Markt Rudel OHG
Frau Kreisvorsitzende Anne Rudel
Würzburger Str. 55
96049 Bamberg

✓ Ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Bezirk Oberfranken-West
Schützenstraße 5
96047 Bamberg



STADTMARKETING BAMBERG

STADT BAMBERG
Ordnungsamt
24. Aug. 2021
Amt 30

302
b. 25

Stadtverwaltung Bamberg
Herrn Oberbürgermeister Starke
Maximiliansplatz 3
96047 Bamberg

Eingang Stadt Bamberg
Sekretariat OB
20. Aug. 2021

Stadtmarketing Bamberg e.V.
Obere Königstraße 1
96052 Bamberg

Telefon: (0951) 20 10 30
Telefax: (0951) 20 10 31

E-Mail:
info@stadtmarketing-bamberg.de
www.mybamberg.de

Registergericht: Amtsgericht Bamberg
Registernummer: VR 1011

Geschäftsführer: Klaus Stieringer

Vertretungsberechtigter Vorstand:
Andreas Jakob (1. Vorsitzender),
Mathias Baluses (2. Vorsitzender),
Matthias Hinz, Arno Schimmelpfennig,
Pius Schiele, Uwe Steinmetz,
Dr. Stefan Goller

Umsatzsteuer-Nr.: 207/110/90682
USt.-IdNr.: DE190635638
Gläubiger-IdNr.: DE04ZZZ00000366072

Bankverbindung:
Sparkasse Bamberg
Kto.-Nr. 45 80; BLZ 770 500 00
IBAN: DE89 7705 0000 0000 0045 80
BIC: BYLADEM1SKB

Bamberg, den 16. August 2021

**Durchführung von zwei Verkaufsoffenen Sonntagen
am 10. Oktober 2021 und am 28. November 2021**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Starke,
sehr geehrter Herr Hinterstein,

hiermit bitten wir um Genehmigung von zwei Verkaufsoffenen
Sonntagen am 10. Oktober (anlässlich des
Bamberger Herbstmarktes in der Bamberger Innenstadt)
und am 28. November 2021 (anlässlich des
Bamberger Weihnachtsmarktes), jeweils von 13.00 – 18.00 Uhr.

I. H. 013 z.H.
II. A 30 z.H.
φ 3186 z.H.
φ 13 z.H.
20.8.21
21

Zur Begründung:

Der innerstädtische Handel ist durch die anhaltende Corona-Krise, wie kaum eine andere Branche von hohen Umsatzverlusten stark betroffen. Vor diesem Hintergrund und dem rasant wachsenden Onlinehandel sind viele Unternehmen weiterhin massiv in Ihrer Existenz bedroht bzw. haben Ihr Ladengeschäft bereits aufgegeben.

„Durch die Auswirkungen der Corona-Krise könnten bis zu 120.000 Geschäfte in Deutschland verloren gehen. Das setzt viele Innenstädte und Ortskerne unter Druck.“, mahnt beispielsweise der Handelsverband Deutschland in einer Pressemitteilung.

Sehr deutlich wird auch der Leiter des Ifo-Zentrums für Industrieökonomik und neue Technologien, Oliver Falck in seiner Einschätzung zum e-commerce und stationären Handel: „Spätestens seit letztem Sommer beobachten wir massive Strukturverschiebungen hin zum Onlinegeschäft – auch jenseits der Lockdowns“, gibt Oliver Falck zu bedenken. „Unsere Daten legen den Schluss nahe, dass die Krise das Sterben der Innenstädte befördert.“

Derlei Prognosen und Einschätzungen treffen nicht nur für das gesamte Bundesgebiet zu, sondern spiegeln auch die wirtschaftliche Situation in der Stadt Bamberg wieder.

Gegensteuernde Maßnahmen und Unterstützung sind daher dringend erforderlich, soll die Branchenvielfalt der Bamberger Einzelhandelslandschaft erhalten bleiben.

φ 1 -> St. A-30
6



Für den Wirtschaftsraum Bamberg kommt erschwerend hinzu, dass aufgrund der Corona-Einschränkungen im letzten Jahr und im bisherigen Jahresverlauf 2021 bisher kein Verkaufsoffener Sonntag in Bamberg durchgeführt werden konnte.

Gerade Verkaufsoffene Sonntage sind aber eine hilfreiche Maßnahme, sorgen diese Sonderverkaufsveranstaltung doch unmittelbar für ein Umsatzplus im stationären Handel und in der Gastronomie.

Bereits im Frühjahr diesen Jahres äußerte sich der Bayerische Ministerpräsident Markus Söder im Landtag ebenfalls sehr positiv in Hinblick auf weitere Verkaufsoffene Sonntage als wirtschaftliche Hilfe für den Handel und ermutigte die Städte zur Durchführung von Verkaufsoffenen Sonntagen. Er bekräftigte damit die unterstützende Wirkung solcher Sonderverkaufsveranstaltungen für den Einzelhandel und kündigte zur Unterstützung entsprechende Gespräche mit den Gewerkschaften und den Kirchen an.

Zur weiteren Begründung für die Durchführung von zwei Verkaufsoffenen Sonntagen im Kalenderjahr 2021 nehme ich Bezug auf das gemeinsame Maßnahmenpaket der Wirtschaftsförderung und des Stadtmarketing Bambergs, das durch den Stadtrat in der Vollsitzung am 24. Juni 2020 zur Kenntnis genommen und gebilligt wurde. In diesem Maßnahmenpaket wurde zur Stärkung des Bamberger Handels und der Gastronomie angesichts der Folgen der Corona-Pandemie u.a. die Durchführung von Sonderverkaufsveranstaltungen, wie ein Verkaufsoffener Sonntag, festgelegt.

Im Interesse einer lebendigen Innenstadt bitten wir Sie hiermit, um Unterstützung und Genehmigung auf Durchführung dieser beiden Verkaufsoffenen Sonntages am 10. Oktober und 28. November 2021.

Gerne stehe ich Ihnen unter 0951 / 20 10 30 für Rückfragen zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen
Stadtmarketing Bamberg e.V.



Klaus Stieringer
Geschäftsführer

Handelsverband Bayern e.V., Karlsbader Straße 1a, 95448 Bayreuth

Stadt Bamberg
Herrn Schütz – Ordnungsamt -
Postfach 11 03 23
96031 Bamberg



**Vollzug des Ladenschlussgesetzes
Antrag des Stadtmarketing Bamberg e. V. auf Durchführung
von zwei verkaufsoffenen Sonntagen (Sonntag 10.10.2021
und Sonntag 28.11.2021) anlässlich des Herbst- bzw.
Weihnachtmarktes in Bamberg**

RAin Sabine Köppel
Bezirksgeschäftsführung
Telefon 0921 72630-10
Telefax 0921 72630-30
E-Mail: koeppel@hv-bayern.de

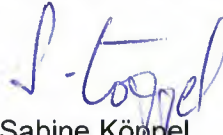
Maria Siecora
Assistenz
Telefon 0921 72630-15
Telefax 0921 72630-30
E-Mail siecora@hv-bayern.de
De-Mail oberfranken@hv-bayern.de-mail.de

Sehr geehrter Herr Schütz,

mit der Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage am
10.10.2021 und am 28.11.2021 anlässlich des Herbstmarktes
bzw. des Weihnachtmarktes in Bamberg besteht Einverständnis.

Bayreuth, den 01.09.2021

Mit freundlichen Grüßen


RAin Sabine Köppel
Bezirksgeschäftsführerin
(Syndikusrechtsanwältin)

Hausanschrift
Handelsverband Bayern e. V.
Bezirk Oberfranken
Karlsbader Straße 1a
95448 Bayreuth

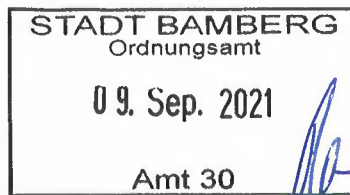
Telefon 0921 72630-0
Fax 0921 72630-30

oberfranken@hv-bayern.de
www.hv-bayern.de

gesetzlich vertreten durch
den Präsidenten

Vereinsregister des
Amtsgerichts München
Registernummer: VR4300

Sparkasse Bayreuth
IBAN DE 46 7735 0110 0009 0114 20
BIC BYLADEM15BT



ERZBISTUM
BAMBERG



Erzbistum Bamberg Postfach 10 02 61 . 96054 Bamberg

Erzbischöfliches Ordinariat Bamberg
Generalvikariat

Stadt Bamberg – Ordnungsamt
Herrn Amtmann Johannes Schütz
Postfach 11 03 23
96031 Bamberg

Domplatz 3 . 96049 Bamberg

Telefon 0951 / 502 - 1502
Telefax 0951 / 502 - 1509
generalvikariat@erzbistum-bamberg.de

www.erzbistum-bamberg.de
www.facebook.com/erzbistumbamberg
www.twitter.com/BistumBamberg

07.09.2021

ke/kol

**Durchführung von zwei verkaufsoffenen Sonntagen am 10. Oktober 2021 und 28. November 2021 anlässlich des Herbst- bzw. Weihnachtsmarktes in Bamberg;
Ihr Schreiben vom 30. August 2021; Az. SG 302**

Sehr geehrter Herr Schütz,

Sie haben den Herrn Erzbischof wegen der Durchführung zweier verkaufsoffener Sonntage anlässlich des Herbst- bzw. Weihnachtsmarktes im Jahr 2021 unter Bezugnahme auf Ziffer 5 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 10. November 2004, Az.: 12/3693/1/04 (AllBfM S. 621) um eine Stellungnahme gebeten.

Wie Ihnen hinreichend bekannt ist, haben sich die katholische wie auch die evangelische Kirche immer wieder gegen die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen ausgesprochen.

Wir bedauern es sehr, wenn sich die Stadt Bamberg aufgrund der geltenden rechtlichen Bestimmungen und des Antrages seitens des Vereins Stadtmarketing Bamberg e. V. veranlasst sieht, die Durchführung zweier verkaufsoffener Sonntage anlässlich des Herbstmarktes und des Weihnachtsmarktes zu genehmigen.

Im Hinblick auf die familiäre Situation vieler Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und den berechtigten Anspruch auf einen arbeitsfreien Sonntag bzw. ein arbeitsfreies Wochenende (vgl. Art. 174 [1] BV und Art. 147 BV; Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV) sowie den verfassungsrechtlich garantierten Schutz der Familie (vgl. Art. 6 GG und Art. 124 BV) bitten wir Sie, für die verkaufsoffenen Sonntage anlässlich der genannten Veranstaltungen **keine Genehmigung** zu erteilen.



Bei vielen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern handelt es sich um Mütter bzw. Väter, deren Kinder einen Anspruch darauf haben, dass – wenn die Mutter bzw. der Vater schon regelmäßig auch an Samstagen arbeiten muss – ihre Eltern wenigstens am Sonntag noch „ein wenig“ Zeit für ihre Kinder und das Familienleben haben.

Auf ein Grundproblem möchten wir außerdem aufmerksam machen: Wenn die Innenstädte aufgrund des Online-Handels ausbluten, wird dies nicht durch das Mittel des verkaufsoffenen Sonntags abgewendet werden können. Auch betriebswirtschaftlich dürfte sich die Frage stellen, ob der zu erwartende Nutzen im Verhältnis zu den Kosten steht.

Wir bitten Sie, den Herrn Oberbürgermeister und alle Damen und Herren des Stadtrats darum, von der Durchführung und Einführung von verkaufsoffenen Sonntagen Abstand zu nehmen.

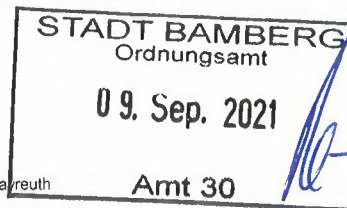
Mit freundlichen Grüßen

Georg Kestel
Generalvikar

Alexander Kuhn
Notar



IHK für Oberfranken
Bayreuth



Ass. Susanne Göller
Bereich Recht
Referatsleiterin Gewerbe- und
Wirtschaftsverwaltungsrecht

Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth, 95440 Bayreuth

E-Mail:
goeller@bayreuth.ihk.de

Stadt Bamberg
Herrn Schütz
Postfach 11 03 23
96031 Bamberg

Tel.
0921 886-218

Fax:
0921 886-221

RT-Gö/zim

7. September 2021

Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG)

Verkaufsoffener Sonntag am 10. Oktober und 28. November 2021 in Bamberg

- Ihr Schreiben SG 302 vom 30. August 2021 -

Sehr geehrter Herr Schütz,

gegen die Durchführung verkaufsoffener Sonntage am 10. Oktober 2021 anlässlich des Herbstmarktes und am 28. November 2021 anlässlich des Weihnachtsmarktes erheben wir grundsätzlich keine Einwendungen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Da uns keine näheren Unterlagen zu den geplanten verkaufsoffenen Sonntagen vorliegen, war uns eine eingehendere Prüfung hierzu nicht möglich.

Wir weisen in diesem Zusammenhang insbesondere darauf hin, dass die Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen aus Anlass eines Marktes nur zulässig ist, wenn die prägende Wirkung des Marktes für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt, weil sich letztere lediglich als Annex zum Markt darstellt. Das setzt regelmäßig voraus, dass die Ladenöffnung in engem räumlichen Bezug zum konkreten Marktgeschehen steht und prognostiziert werden kann, dass der Markt für sich genommen einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.11.2015 - 8 CN 2/14, VGH München, Urteil vom 24.05.2017 - 22 N 17.527).

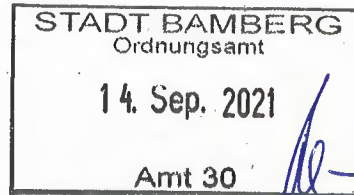
Wir bitten um Zusendung eines Abdrucks der Verordnung, sobald diese vorliegt.

Freundliche Grüße

i.A.

Ass. Susanne Göller

bayreuth.ihk.de ihk-lernen.de



Evang.-Luth. Dekanat, Eisgrube 16, 96049 Bamberg

Stadt Bamberg
Ordnungsamt
Herrn Amtmann Johannes Schütz
Postfach 11 03 23
96031 Bamberg

Bamberg, 8. September 2021

**Durchführung von zwei verkaufsoffenen Sonntagen am 10. Oktober 2021 und 28. November 2021 anlässlich des Herbst- bzw. Weihnachtsmarktes in Bamberg
Ihr Schreiben vom 30. August 2021; Az. SG 302**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Starke,
sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates,
sehr geehrter Herr Schütz,

die Stadtmarketing Bamberg e.V. hat zwei verkaufsoffene Sonntage anlässlich des Herbst - und des Weihnachtsmarktes 2021 beantragt.

Wir verstehen die Sorge des Einzelhandels und seiner Beschäftigten. Wir wissen, dass durch die Ladenschließungen und einschränkende Hygienemaßnahmen Umsätze und Gewinne ausgeblieben sind. Sicher hat sich auch die seit längerer Zeit beobachtete Verschiebung zum Online-Handel noch einmal verstärkt.

Ob sich dies durch das Zeichen von zwei verkaufsoffenen Sonntagen allerdings kompensieren bzw. aufhalten lässt, bezweifeln wir. Das Zeichen, das eine Verkaufsoffnung am Herbstmarkt bzw. ein neu genehmigter verkaufsoffener Sonntag am 1. Advent setzt, geht in eine andere Richtung. Es schwächt das grundgesetzlich geschützte Gebot, den Sonntag als gemeinsamen freien Tag zu sichern. Im Ringen um den Sonntagsschutz wurden in der Vergangenheit immer wieder Umsatzrückgänge und Geschäftskrisen als das Argument gebraucht, um gegen den Ladenschluss am Sonntag anzugehen. Am Sonntag aber soll die Zeit gegen das Geld, gegen das Produzieren und Gewinne machen geschützt werden. Der Sonntag ist ein unschätzbare Zeichen in unserer auf permanente Steigerung angelegten Zeit. Und weil er schon von allen-Seiten so geschwächt wird, sprechen wir uns – zusammen mit der katholischen Kirche – umso mehr dafür aus, den Sonntag wo irgend möglich auch zeichenhaft deutlich zu schützen.



Nicht nur die Gewinne des Handels sind in der vergangenen Zeit eingebrochen. Wir wissen auch, wie viele Familienfeste, Hochzeiten, Taufen, Geburtstage in dieser Zeit nicht gefeiert wurden. Wir wissen, dass gerade das soziale Miteinander in allen Lebensbereichen gelitten hat. Diese Verluste sind schwer oder erst in den folgenden Jahren zu beziffern. Aber hier sehen wir uns als Kirche in besonderer Weise in der Verantwortung. Das 3. Gebot „Du sollst den Feiertag heiligen“ ist ein sozialetisches Gebot und zielt auf gelingendes gesellschaftliches Zusammenleben. Der Wechsel von Arbeit und Ruhe ist wichtig für das menschliche Wohlergehen und Zusammenleben. Der Sonntag unterbricht den Kreislauf von Arbeit und Konsum. Der Grundsatz „Zeit ist Geld“ soll eben nicht alle Tage beherrschen.

Menschen müssen Zeit haben für Muße, für das, was sich ökonomisch nicht rechnet. Dafür steht der Sonntag. Die gemeinsame freie Zeit am Sonntag stärkt das menschliche Zusammenleben und schützt die Familien. Sie brauchen gemeinsame Zeiten, an denen möglichst viele frei haben und gemeinsam etwas unternehmen können.

So würden wir es begrüßen, wenn die Verantwortlichen der Stadt Bamberg den Anträgen der Stadtmarketing Bamberg e.V. nicht entsprechen.

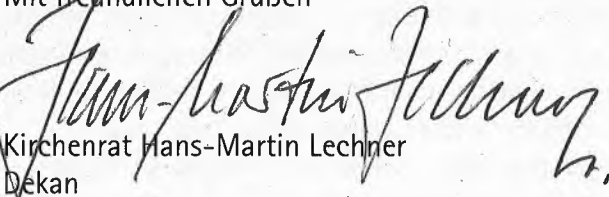
Gleichzeitig loben wir ausdrücklich die Haltung der Stadt, bisher nur einen verkaufsoffenen Sonntag im Jahr anlässlich des Herbstmarktes genehmigt zu haben. Umso mehr würden wir es bedauern, wenn gerade am 1. Adventssonntag die Geschäfte geöffnet hätten und die Adventszeit – als eine von ihrem Ursprung her bewusste Zeit des Besinnens – in Bamberg damit ausdrücklich mit der Aufforderung zu arbeiten und zu kaufen verknüpft würde.

Wir bitten den Bamberger Stadtrat gerade für den 1. Adventssonntag den Antrag der Stadtmarketing Bamberg e.V. abzulehnen. Wir fürchten, eine Neugenehmigung würde Tatsachen schaffen, die nur schwer wieder aufzuheben sind.

Ebenso bitten wir die Stadtmarketing Bamberg e.V., Phantasie und Energie in alternative Konzepte zu investieren, um den Handel und das Leben in der Stadt zu stärken.

Auch mit einer solchen Haltung kann eine Stadt für ihr Profil werben und sich für eine Kultur stark machen, die sich dem ununterbrochenen Produktions- und Konsumdrang ein Stück entzieht.

Mit freundlichen Grüßen


Kirchenrat Hans-Martin Lechner
Dekan

gez. Pfarrer Andreas Schlechtweg
Beauftragter für den kirchlichen Dienst
in der Arbeitswelt

STADT BAMBERG
Ordnungsamt

13. Sep. 2021
Amt 30



Bamberg Stadt und Land

ALLIANZ FÜR DEN FREIEN SONNTAG

DIE RUHE BEWAHREN!

Kontakt: KAB Bamberg e.V. , Ludwigstr.25, 96052 Bamberg, 0951/916910, info@kab-bamberg.de

Sehr geehrter Herr Schütz,

wir bedauern es sehr, dass sich die Stadt Bamberg trotz der geltenden rechtlichen Bestimmungen und wegen des Antrages seitens des Stadtmarketing Bamberg, mit der Durchführung von zwei Terminen (10.10.21 und 28.11.2021) für verkaufsoffene Sonntage in Bamberg befassen muss.

Der Sonntag ist kein Tag wie jeder andere. Adventssonntage umso mehr. Schon das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil aus dem Jahr 2009 deutlich formuliert, dass gerade Adventssonntage, mit ihrem besonderen Charakter, nicht für die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen geeignet sind.

Immer stärker verbreitet sich jedoch inzwischen die Neigung, die wirtschaftlichen Interessen und die ökonomische Betrachtungsweise absolut zu setzen und ihnen alle Dimensionen des menschlichen und gesellschaftlichen Lebens unterzuordnen. Dadurch geraten die Sonn- und Feiertage als Perioden der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung stark unter Druck. Seit Jahren vollzieht sich eine schleichende Aushöhlung des Sonn- und Feiertagsschutzes. Immer mehr Bereiche werden für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen vereinnahmt. Gerade die Corona-Pandemie hat deutlich gezeigt, dass eine Sonntagsöffnung durch die Verbraucher und Verbraucherinnen nicht genutzt worden ist, trotz Ausnahmegenehmigung. Viele haben verstanden, dass die Beschäftigten im Einzelhandel den freien Sonntag brauchen.

Die Lockerung des Sonn- und Feiertagsschutzes bedeutet einen erheblichen Einschnitt. In vielen Fällen gehen der Zulassung Verstöße gegen Verbote voraus, durch die das geltende Recht in Frage gestellt werden soll. Der Sonntag verkörpert traditionell die Freiheit des Menschen von einer rein ökonomisch orientierten Lebensweise. An diesem Tag steht einmal nicht im Vordergrund, was ein Mensch leistet. Vielmehr geht es um das, was jeder zu einem Leben für sich und in der Gemeinschaft mit anderen benötigt. Die Sonn- und Feiertage sind ein zentrales Moment in der Zeitorganisation von Staat und Gesellschaft und schaffen einen verbindlichen Ordnungsrahmen für den kollektiven Zeitrhythmus in allen Lebensbereichen. Durch den Begriff „seelische Erhebung“ statuiert die Verfassung ein grundsätzliches Arbeitsverbot an diesen Tagen. Über die bloße Unterbrechung des Arbeitsrhythmus hinaus ist eine Ausgestaltung des öffentlichen Lebens gefordert, die auch positiv zu dieser Erhebung befähigt. Das natürliche Bedürfnis des Menschen nach Erholung, Muße und Freizeit lässt sich nur in einer für alle gemeinsamen Ruhezeit befriedigen. Dass eine ganze Gesellschaft zur selben Zeit gemeinsam innehält, ist alles andere als unzeitgemäß. In einer immer hektischer werdenden Zeit ist der Sonntag, auch wegen seiner langen Tradition, eine Institution, die auf eine weitere Zukunft bauen kann.

Katholische
Betriebsseelsorge
Erzdiözese Bamberg



Unter Zugrundelegung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 01.12.2009 ergeben sich erhebliche Auswirkungen bei der rechtlichen Beurteilung der Zulässigkeit, sowohl unter dem Aspekt des Sonntagsschutzes – der nicht auf Religionsfreiheit begrenzt werden darf – sowie des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit gem. Art 2 Abs. 2 GG als Pflicht des Staates für Ehe und Familie, aus Art. 6 Abs. 1 GG und schließlich – hinsichtlich der Bedeutung des kollektiven freien Sonntags als einheitlich freien Tag für die Voraussetzungen von Versammlungen etc. Insbesondere führt das Bundesverfassungsgericht aus, das neben der religiösen Funktion des freien Sonntages noch einmal explizit die soziale Bedeutung des Sonntages – und der damit verbundenen Taktung des sozialen Lebens – grundlegende Bedeutung zukommt.

Hier hat das Bundesverfassungsgericht insbesondere die wesentliche Bedeutung der kollektiven ganztägigen Ruhe betont, wobei es auch auf die nachteiligen sozialen und gesundheitlichen Auswirkungen der Sonntagsarbeit sehr kritisch eingegangen ist. Ferner hat es deutlich gemacht, dass Sonntagsöffnung mehr als andere Betätigungen die allgemeine Sonntagsruhe beeinträchtigt.

Nach der letzten Rechtsprechung des BVerwG (Az.8 CN 2.14), vom 11.11.2015, ist eine Sonntagsöffnung mit uneingeschränktem Warenangebot aus Anlass einer Veranstaltung (Markt) nur zulässig, wenn die Veranstaltung selbst für den Sonntag prägend ist. Die Sonntagsöffnung darf also nach den gesamten Umständen lediglich eine untergeordnete Bedeutung zur Anlassveranstaltung spielen. Dabei hat es ausdrücklich festgestellt, dass rein wirtschaftliche Interessen für Händler oder ein alltägliches Einkaufsinteresse der Kunden, eine Öffnung der Geschäfte an Sonntagen nicht rechtfertigt! Aus dem Antrag des Stadtmarketing Bamberg geht klar hervor, dass ausschließlich wirtschaftliche Interessen den Anlass darstellen. Als Grund werden nur die Umsatzverluste durch Corona benannt. Die neuesten Zahlen zur Umsatzentwicklung des Einzelhandels 2020 in Bayern weisen keine Verluste, sondern eine Steigerung von 6,8% aus. Ebenso fehlt eine Prognose der Besucherzahlen und die Eingrenzung des Gebietes, in dem Geschäfte öffnen sollen. Damit gibt es rechtlich keinerlei Grundlage für den Antrag auf zwei verkaufsoffene Sonntage in Bamberg. Es muss daher abgelehnt werden.

Verkaufsoffene Sonntage werden schon seit Jahren von großen Unternehmen dazu genutzt kleine und mittelständische Betriebe aus dem Markt zu drängen. Diese großen Unternehmen haben inzwischen einen florierenden Online-Handel und profitieren von einem verkaufsoffenen Sonntag doppelt, die kleinen Geschäfte nicht. Umsatz wird nicht mehr vom Kunden, sondern vom Mitwettbewerber geholt. Finanziert wird dies ausnahmslos durch Personalkostenreduzierung in allen Formen und massiven Kostendruck in der Wertschöpfungskette. Eine weitere Ausweitung der Öffnungszeiten in die Nacht und den Sonntag führt zu höheren Kosten. Diese höheren Kosten wurden und werden hauptsächlich durch Personalabbau kompensiert. Die Betriebe, welche sich die Öffnungszeit nicht leisten können, werden weitere Umsatzverluste haben und ebenfalls Personal abbauen. Durch eine weitere Verlängerung der Ladenöffnungszeiten wird der Verdrängungswettbewerb weiter an Dynamik zunehmen. Dabei wird im Wettlauf um niedrigere Kosten der Druck auf die Einkommen der Einzelhandelsbeschäftigten weiter angeheizt. Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass sich viele klein- und mittelständische Unternehmen keine verlängerten Öffnungszeiten leisten können und wollen. Die Folgen sind noch mehr

Insolvenzen im Einzelhandel und weitere Betriebe sterben. Es wird keine Gewinner, aber viele Verlierer geben.

Ein weiterer, nicht zu vernachlässigender Aspekt ist der im Stadtrat beschlossene Klimavorbehalt. Es liegt auf der Hand, dass zusätzlich anberaumte Ladenöffnungstage sich negativ auf den Klimaschutz auswirken. Zusätzlicher Stromverbrauch der Läden und ebenfalls vermeidbarer CO2 Ausstoß durch die Anreise der Besucher sind die Folge. Wenn man den Klimavorbehalt ernst nimmt, können die beantragten verkaufsoffenen Sonntage nicht stattfinden.

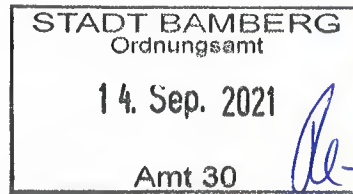
Abschließend weisen wir darauf hin, dass der Antrag auf zwei Termine (10.10.21 und 28.11.2021) für verkaufsoffenen Sonntag mit der gültigen Rechtslage nicht vereinbar ist. Ein Anlassbezug ist nicht nachprüfbar nachgewiesen, alleinige finanzielle Interessen sind nicht ausreichend. Auch die Vorgaben des BVerwG sind nicht eingehalten.

Aus all diesen Gründen lehnen wir den Antrag auf zwei Termine für einen verkaufsoffenen Sonntag in Bamberg ab und behalten uns weitere Schritte vor.

Mit freundlichen Grüßen



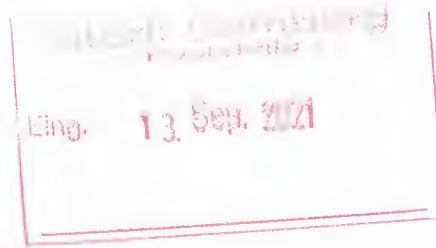
Ralph Korschinsky
Sprecher der „Allianz für den freien Sonntag“



Handwerkskammer
für Oberfranken

Handwerkskammer für Oberfranken • 95440 Bayreuth

Stadt Bamberg
Postfach 11 03 23
96031 Bamberg



Recht

Vollzug des Ladenschlussgesetzes

9. September 2021

Sehr geehrter Herr Schütz,

Ihr Zeichen: SG 302, Hr. Schütz
Unser Zeichen: B I - B I 44 Ru/ahü

gegen die Durchführung von zwei verkaufsoffenen Sonntagen (10.10.2021 und 28.11.2021) bestehen von unserer Seite aus keine Einwendungen.

Freundliche Grüße

i. A.

Thomas Rudrof
Hauptabteilungsleiter

Ansprechpartner:
Thomas Rudrof
Telefon 0921 910-155
Telefax 0921 910-45155
thomas.rudrof@hwk-oberfranken.de

Handwerkskammer
für Oberfranken
Kerschensteinerstraße 7
95448 Bayreuth

info@hwk-oberfranken.de
www.hwk-oberfranken.de

Präsident:
Matthias Graßmann

Hauptgeschäftsführer:
Reinhard Bauer

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Stadtverwaltung Bamberg
Herrn Oberbürgermeister Starke
Maximiliansplatz 3
96047 Bamberg

Bamberg, den 15. September 2021

**Rücknahme unseres Antrages zur Durchführung
von einem Verkaufsoffenen Sonntagen am 10. Oktober 2021**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Starke,
sehr geehrter Herr Hinterstein,
sehr geehrter Herr Reppert

in Abstimmung und als Ergebnis eines gemeinsamen Gesprächs zwischen Ihrem Herrn Hinterstein und Ihrem Herrn Reppert am Freitag, dem 10.09.2021 haben wir uns für die Rücknahme unseres Antrages zur Durchführung eines Verkaufsoffenen Sonntages (VOS) am 10. Oktober 2021 entschieden.

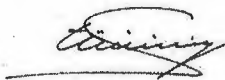
In diesem gemeinsamen Gespräch wurden zum einen die rechtlichen Grundlagen erläutert sowie die bisherigen Stellungnahmen verschiedener Träger zur Durchführung von Verkaufsoffenen Sonntagen erörtert. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die innerstädtische Wirtschaft durch die Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (Lockdowns), wie kaum eine andere Branche betroffen wurde und viele Unternehmen existenziell bedroht sind.

Um den Einwendungen der „Allianz gegen VOS“ und weiterer Verbände sowie Kirchen, im Zusammenhang mit dem Antrag von zwei Verkaufsoffenen Sonntagen, Rechnung zu tragen und um deutlich zu machen, dass die Antragstellerin an einer gütlichen Regelung interessiert ist, hat sich das Stadtmarketing Bamberg entschlossen, seinen Antrag auf Durchführung eines VOS am 10.10.2021 zurückzuziehen.

Nachdem es in den vergangenen Jahren einen fraktionsübergreifenden Konsens im Bamberger Stadtrat zur Durchführung eines VOS in Bamberg gegeben hat, wird das Stadtmarketing Bamberg mithin seinem Antrag auf lediglich einen VOS im Jahr 2021, zur Unterstützung der notleidenden Wirtschaft auf freiwilliger Basis, aufrecht erhalten.

Die Verwaltung hat gegenüber der Antragstellerin signalisiert, dass sie den zweiten Antrag auf Durchführung eines VOS 28. November 2021 unterstützt. Hier beurteilen alle Beteiligten der Gesprächsrunde vom Freitag, 10.09.2021 die Gegebenheiten positiver und sehen eine realistische bzw. gute Möglichkeit für eine entsprechende Genehmigung. Demzufolge halten wir weiter an unserem Antrag zur Durchführung eines VOS am 28. November 2021 fest. Gerne stehe ich Ihnen unter 0951 / 20 10 30 für Rückfragen zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen
Stadtmarketing Bamberg e.V.



Klaus Stieringer
Geschäftsführer



STADT BAMBERG
Ordnungsamt

STADT BAMBERG Postfach 11 03 23 96031 Bamberg

Rathaus am ZOB
Promenadestr. 2a
96047 Bamberg

ordnungsamt@
stadt.bamberg.de
www.bamberg.de

s. Verteiler

Aktenzeichen	Auskunft erteilt	Zi.-Nr.	Telefon (09 51)	Telefax (09 51)	Datum
SG 302	Herr Strobl	1.21	87-1258	87-1970	21.09.2021

**Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG);
Antrag des Stadtmarketing Bamberg e.V. auf Durchführung von zwei
verkaufsoffenen Sonntagen (Sonntag 10.10.2021 und Sonntag 28.11.2021)
anlässlich des Herbst- bzw. Weihnachtsmarktes in Bamberg
hier: Änderungen der Sachlage**

Anlage: -1- Lageplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 30.08.2021 und Ihrer bereits erfolgten Rückmeldung darf ich Ihnen mitteilen, dass sich die Sachlage inzwischen geändert hat:

- 1) Der Stadtmarketing Bamberg e.V. hat mit beiliegendem Schreiben vom 15.09.2021 den Antrag auf Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntages am **10.10.2021 zurückgenommen**: „Um den Einwendungen der „Allianz gegen VOS“ und weiterer Verbände sowie Kirchen, im Zusammenhang mit dem Antrag von zwei Verkaufsoffenen Sonntagen, Rechnung zu tragen und um deutlich zu machen, dass die Antragsstellerin an einer gütlichen Regelung interessiert ist, hat sich das Stadtmarketing Bamberg entschlossen, seinen Antrag auf Durchführung eines VOS am 10.10.2021 zurückzuziehen.“
- 2) Der Antrag für einen verkaufsoffenen Sonntag am **28.11.2021** wird **aufrechterhalten**. Neu beantragt wird nunmehr eine räumliche Erweiterung des Geltungsbereichs.

Das nun für den verkaufsoffenen Sonntag vorgesehene Gebiet kann dem beiliegenden Lageplan entnommen werden. Bei dem im Lageplan grün angelegten Erweiterungsvorschlägen zum Geltungsbereich sind nach Auskunft des Stadtmarketing e.V. nur die jeweils eingefassten Straßenzüge zu verstehen. Die Vorschläge zur Erweiterung werden seitens Stadtmarketing e.V. bezüglich der Verbindung Kapuzinerstraße-Markusplatz-Kleberstraße damit begründet, dass damit eine Zuwegung von und zur Tiefgarage am Georgendamm zum Weihnachtsmarkt in der Innenstadt geschaffen werde. Bezüglich der Ausweitungen des Geltungsbereichs auf den Bereich der Theatergassen sowie die Achse Luitpoldstraße-Obere Königstraße bis zum Steinweg wurde als Begründung angeführt, dass die dort ansässigen Einzelhandelsgeschäfte berücksichtigt werden sollen.

Vor dem Hintergrund der geänderten Sachlage wird – auch unter Bezugnahme auf Ziffer 5 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 10. November 2004, Az.: 12/3693/1/04 (AllMBl S. 621) nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Ihre Rückmeldung wird bis **spätestens zum 06.10.2021** erbeten.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Andreas Strobl

II. Zur Post gegeben am: 21.9.2021

III. WV: 06.10.2021

Bamberg, 21.09.2021
Amt 30


Strobl

Verteiler:

Seiner Exzellenz, H.H. Erzbischof
Prof. Dr. Ludwig Schick
Erzbischöfliches Ordinariat
Obere Karolinenstr. 5
96049 Bamberg

V

Herrn Dekan
Evangelisch-Lutherisches Dekanat Bamberg
Eisgrube 16
96049 Bamberg

V

DGB Region Oberfranken-West
Starkenfeldstr. 21
96050 Bamberg

V

Industrie- und Handelskammer für Oberfranken
Bahnhofstr. 25
95444 Bayreuth

V

Handwerkskammer für Oberfranken
Kerschensteinerstraße 7
95448 Bayreuth

V

Handelsverband Bayern e.V.
Bezirk Oberfranken
Karlsbader Straße 1 a
95448 Bayreuth

V

Handelsverband Bayern e.V.
Bezirk Oberfranken
c/o Rewe Markt Rudel OHG
Frau Kreisvorsitzende Anne Rudel
Würzburger Str. 55
96049 Bamberg

V

Ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Bezirk Oberfranken-West
Schützenstraße 5
96047 Bamberg

V



Handelsverband Bayern e.V., Karlsbader Straße 1a, 95448 Bayreuth

Stadt Bamberg
-Ordnungsamt-
Postfach 1003 23
96031 Bamberg



**Vollzug des Ladenschlussgesetzes;
Antrag des Stadtmarketing Bamberg e.V. auf Durchführung
von zwei verkaufsoffenen Sonntagen (10.10.2021 und
28.11.2021) anlässlich des Herbst- bzw. Weihnachtsmarktes
hier: Änderung der Sachlage**

RAin Sabine Köppel
Bezirksgeschäftsführung
Telefon 0921 72630-10
Telefax 0921 72630-30
E-Mail: koeppel@hv-bayern.de


Anne Vogel
Assistenz
Telefon 0921 72630-14
Telefax 0921 72630-30
E-Mail vogel@hv-bayern.de
De-Mail oberfranken@hv-bayern.de-mail.de

Sehr geehrter Herr Strobl,

zu Ihrer Anfrage vom 21.09.2021 teilen wir mit, dass unsererseits
auch mit dem geänderten Konzept Einverständnis besteht.

Bayreuth, den 27.09.2021

Mit freundlichen Grüßen


RAin Sabine Köppel
Bezirksgeschäftsführerin
(Synidkusrrechtsanwältin)

Hausanschrift
Handelsverband Bayern e.V.
Bezirk Oberfranken
Karlsbader Straße 1a
95448 Bayreuth

Telefon 0921 72630 - 0
Fax 0921 72630 - 30

oberfranken@hv-bayern.de
www.hv-bayern.de

gesetzlich vertreten durch
den Präsidenten

Vereinsregister des
Amtsgerichts München
Registernummer: VR4300

Sparkasse Bayreuth
IBAN DE 46 7735 0110 0009 0114 20
BIC BYLADEM1SBT



**Handelsverband
Bayern
HBE**

Handelsverband Bayern e.V., Karlsbader Straße 1a, 95448 Bayreuth

Stadt Bamberg
-Ordnungsamt-
Promenadenstr. 2a
96047 Bamberg

AZ: SG 302

Sehr geehrter Herr Schütz,

nach Rücksprache mit unserer Kreisvorsitzenden Annemarie Rudel,
REWE Rudel in Bamberg, möchten wir Ihnen mitteilen, dass hinsichtlich
der verkaufsoffenen Sonntage keinerlei Einwände bestehen.

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Becker
Geschäftsführer

Frau Annemarie Rudel, REWE Rudel
Kreisvorsitzende Bamberg
Telefon 0951 9570220
E-Mail info@rewe-rudel.de

Dipl.-Kfm. (FH) Thorsten Becker
Geschäftsführung
Telefon 0921 72630-11
Telefax 0921 72630-30
E-Mail becker@hv-bayern.de

Maria Siecora
Assistenz
Telefon 0921 72630-15
Telefax 0921 72630-30
E-Mail siecora@hv-bayern.de
De-Mail oberfranken@hv-bayern.de-mail.de

Bayreuth, den 27. September 2021

Hausanschrift
Handelsverband Bayern e.V.
Bezirk Oberfranken
Karlsbader Straße 1a
95448 Bayreuth

Telefon 0921 72630-0
Fax 0921 72630-30

oberfranken@hv-bayern.de
www.hv-bayern.de

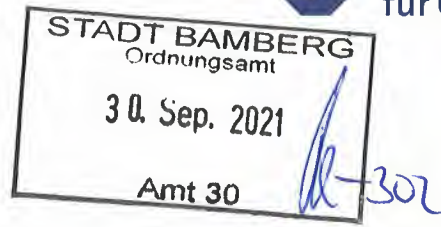
gesetzlich vertreten durch
den Präsidenten

Vereinsregister des
Amtsgerichts München
Registernummer: VR4300

Sparkasse Bayreuth
IBAN DE 46 7735 0110 0009 0114 20
BIC BYLADEM15BT

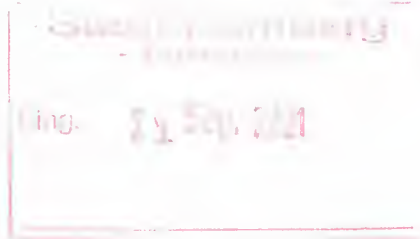


Handwerkskammer
für Oberfranken



Handwerkskammer für Oberfranken • 95440 Bayreuth

Stadt Bamberg
Postfach 11 03 23
96031 Bamberg



Recht

Vollzug des Ladenschlussgesetzes

28. September 2021

Sehr geehrter Herr Strobl,

Ihr Zeichen: SG 302, Hr. Strobl
Unser Zeichen: B I - B I 44 Ru/ahü

gegen die Durchführung von zwei verkaufsoffenen Sonntagen am 10.10.2021
und 28.11.2021 bestehen von unserer Seite aus keine Einwendungen.

Ansprechpartner:
Thomas Rudrof
Telefon 0921 910-155
Telefax 0921 910-45155
thomas.rudrof@hwk-oberfranken.de

Freundliche Grüße

i. A.

Thomas Rudrof
Hauptabteilungsleiter

Handwerkskammer
für Oberfranken
Kerschensteinerstraße 7
95448 Bayreuth

info@hwk-oberfranken.de
www.hwk-oberfranken.de

Präsident:
Matthias Graßmann

Hauptgeschäftsführer:
Reinhard Bauer

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bamberg Stadt und Land

ALLIANZ FÜR DEN FREIEN SONNTAG
DIE RUHE BEWAHREN!



Kontakt: KAB Bamberg e.V., Ludwigstr.25, 96052 Bamberg, 0951/916910, info@kab-bamberg.de

Sehr geehrter Herr Strobl,

in Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 9.9.2021, bezüglich der zwei beantragten verkaufsoffenen Sonntage, bedauern wir es sehr, dass sich die Stadt Bamberg trotz der geltenden rechtlichen Bestimmungen (noch einmal konkretisiert im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.6.2020) auf Grund des veränderten Antrages seitens des Stadtmarketing Bamberg mit der Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntages in Bamberg am 28.11.2021 befassen muss.

Adventssonntage sind besonders zu schützen. Im Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2009 ist deutlich formuliert, dass gerade Adventssonntage, mit ihrem besonderen Charakter, nicht für die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen geeignet sind.

Im Urteil heißt es *„Der Schutz der Sonntage richte sich in erster Linie auf die ungestörte Abhaltung von Gottesdiensten und sonstigen religiösen Veranstaltungen. Daneben sei den Kirchen an einer Unterstützung ihrer diakonischen und familienfördernden Arbeit gelegen, welche nach ihrem Selbstverständnis gleichermaßen zu ihrem Auftrag gehörten. Der Sonntagsschutz erstreckte sich auf den ganzen Tag, weil er über den Gottesdienst hinaus auch andere Güter schütze, die auch die Kirchen verteidigten: Das gelte für die Familie, die Aktivitäten kirchlicher Vereine, kirchliche Feiern außerhalb der Hauptgottesdienstzeiten bis hin zur Möglichkeit der „ruhigen Einkehr“. Damit bestehe eine unmittelbare Interdependenz zwischen der Religionsfreiheit der Kirchen und dem Schutz des Sonntags“*

Darüber hinaus hat der 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Juni 2020 (BVerwG 8 CN 1. 19) nochmals die geltende Rechtslage bekräftigt und weiter konkretisiert. Das Gericht hat nachfolgende Leitsätze formuliert:

1. Eine gesetzliche Ermächtigung zu Sonntagsöffnungen genügt dem verfassungsrechtlich geforderten Mindestniveau des Sonntagsschutzes gemäß Art. 140 GG i.V. m. Art. 139 WRV nicht schon, wenn sie die Zahl der jährlich zulässigen gebietsweiten Öffnungen auf drei beschränkt, aber eine vielfache Zahl räumlich beschränkter, abwechselnder Öffnungen im selben Gemeindegebiet zulässt.

2. Der Gesetzgeber darf nur zu Sonntagsöffnungen ermächtigen, die jeweils durch einen zureichenden Sachgrund von einem Gewicht getragen werden, das den zeitlichen und räumlichen Umfang der Öffnung rechtfertigt. Die Seltenheit einer zulässigen Sonntagsöffnung kann das Fehlen eines zureichenden Sachgrundes nicht ausgleichen.

Katholische
Betriebsseelsorge
Erzdiözese Bamberg



3. Anlassbezogene Sonntagsöffnungen müssen sich stets als Annex zur anlassgebenden Veranstaltung darstellen. Sie dürfen nur zugelassen werden, wenn die dem zuständigen Organ bei der Entscheidung über die Sonntagsöffnung vorliegenden Informationen und die ihm sonst bekannten Umstände die schlüssige und nachvollziehbare Prognose erlauben, die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucher werde größer sein als die Zahl derjenigen, die allein wegen einer Ladenöffnung am selben Tag - ohne die Veranstaltung - kämen (prognostischer Besucherzahlenvergleich; wie BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1. 17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 19 und 21 f.).

4. Anlassbezogene Sonntagsöffnungen müssen in der Regel auf das räumliche Umfeld der Anlassveranstaltung beschränkt werden. Dieses Umfeld wird durch die Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung bestimmt und entspricht dem Gebiet, das durch das Veranstaltungsgeschehen selbst - und nicht allein durch den Ziel- und Quellverkehr oder Werbemaßnahmen für die Veranstaltung - geprägt wird (Fortführung von BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 Rn. 25 und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1. 17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 20).

Die Konsequenzen dieses Urteils für die Entscheidung der Stadt Bamberg sind eindeutig.

Da dem Antrag des Stadtmarketings keine schlüssige und nachvollziehbare Prognose beigefügt wurde, ist es nicht möglich eindeutig zu klären, ob die anlassgebende Veranstaltung ausreicht, eine Genehmigung, nach bestehender Rechtslage, zu erteilen. Daher ist eine Erteilung einer Genehmigung zu verneinen. Darüber hinaus ist die beantragte Erweiterung des Geltungsbereiches rechtlich nicht haltbar. (siehe Leitsatz 4 des Urteils vom 22.6.2020).

Wir lehnen den Antrag auf einen für einen verkaufsoffenen Sonntag in Bamberg am 28.11.2021 daher ab und behalten uns eine rechtliche Überprüfung vor.

Mit freundlichen Grüßen



i.A.

Ralph Korschinsky

Sprecher der „Allianz für den freien Sonntag“



EVANGELISCHES
DEKANAT
BAMBERG



Evang.-Luth. Dekanat, Eisgrube 16, 96049 Bamberg

Stadt Bamberg
Ordnungsamt
Herrn Andreas Strobl
Postfach 11 03 23
96031 Bamberg

Bamberg, 4. Oktober 2021

**Durchführung von zwei verkaufsoffenen Sonntagen am 10. Oktober 2021 und 28. November 2021 anlässlich des Herbst- bzw. Weihnachtsmarktes in Bamberg
Ihr Schreiben vom 21. September 2021; Az. SG 302**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Starke,
sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates,
sehr geehrter Herr Strobl,

als evangelische Kirche danken wir ausdrücklich für die Entscheidung der Stadtmarketing Bamberg e.V., maximal einen verkaufsoffenen Sonntag zu beantragen. Dies liegt auch auf der Spur unserer Stellungnahme vom 8. September 2021.

Dass nun aber mit dem erneuten Antrag ausgerechnet der 1. Adventssonntag verkaufsoffen sein soll, ist – ebenfalls unter Bezugnahme auf unsere Stellungnahme vom 8. September 2021 – bedauerlich. Dieser Sonntag ist in der christlichen Tradition der Auftakt für eine bewusste stille Zeit der Besinnung und von daher denkbar ungeeignet für die ausdrückliche Aufforderung zu arbeiten und zu kaufen. So können wir den Bamberger Stadtrat nur bitten, gerade für den 1. Adventssonntag den Antrag der Stadtmarketing Bamberg e.V. abzulehnen.

In der Hoffnung auf Verständnis und mit freundlichen Grüßen


Kirchenrat Hans-Martin Lechner
Dekan

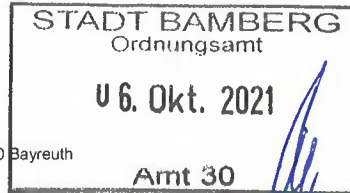
gez. Pfarrer Andreas Schlechtweg
Beauftragter für den kirchlichen Dienst
in der Arbeitswelt

Kopie zur Kenntnisnahme an:
Erzbischöfliches Ordinariat, Generalvikariat





Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth, 95440 Bayreuth



Ass. Susanne Göller
Bereich Recht
Referatsleiterin Gewerbe- und
Wirtschaftsverwaltungsrecht

E-Mail:
goeller@bayreuth.ihk.de

Tel.
0921 886-218

Fax:
0921 886-221

RT-Gö/zim

4. Oktober 2021

Stadt Bamberg
Herrn Strobl
Postfach 11 03 23
96031 Bamberg

Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchIG)
Verkaufsoffener Sonntag am 28.11.2021 in Bamberg
- Ihr Schreiben SG 302 vom 21. September 2021 -

Sehr geehrter Herr Strobl,

wir erheben grundsätzlich keine Einwendungen gegen die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags am 28.11.2021 anlässlich des Weihnachtsmarktes in Bamberg.

Hinsichtlich des geplanten Geltungsbereichs verweisen wir hierbei auf unsere Ausführungen vom 07.09.2021.

Wie bereits in unserem ersten Schreiben erwähnt, bitten wir zudem um Zusendung eines Abdrucks der Verordnung, sobald diese erlassen wurde.

Freundliche Grüße

i.A.

Ass. Susanne Göller



ERZBISTUM
BAMBERG



Erzbistum Bamberg Postfach 10 02 61 . 96054 Bamberg

Erzbischöfliches Ordinariat Bamberg
Generalvikariat

Stadt Bamberg – Ordnungsamt
Herrn Andreas Strobl
Postfach 11 03 23
96031 Bamberg

Domplatz 3 . 96049 Bamberg

Telefon 0951 / 502 - 1502
Telefax 0951 / 502 - 1509
generalvikariat@erzbistum-bamberg.de

www.erzbistum-bamberg.de
www.facebook.com/erzbistumbamberg
www.twitter.com/BistumBamberg

05.10.2021

ke/kol

**Durchführung von zwei verkaufsoffenen Sonntagen am 10.10.2021 und 28.11.2021 anlässlich
des Herbst- bzw. Weihnachtsmarktes in Bamberg;
Ihr Schreiben vom 21.09.2021; Az. SG 302**

Sehr geehrter Herr Strobl,

wir begrüßen als katholische Kirche ausdrücklich die Rücknahme des Antrags auf Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags am 10.10.2021 durch den Stadtmarketing Bamberg e. V. Gleichzeitig bedauern wir, dass am 1. Adventssonntag als verkaufsoffenem Sonntag festgehalten werden soll. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Stellungnahme vom 07.09.2021 und schließen uns den Stellungnahmen der Evangelischen Kirche vom 08.09.2021 sowie 04.10.2021 an.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Kestel
Generalvikar

Alexander Kuhn
Notar

Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des Weihnachtsmarkts
am 28.11.2021 in Bamberg
(Sonntagsverkaufsverordnung Weihnachtsmarkt – SoVerkVOWeihma)

vom

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2021 (GVBl. S. 499), folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

§1 Inhalt der Verordnung

§2 Geltungsbereich

§3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Inhalt der Verordnung

Aus Anlass des Weihnachtsmarktes in der Bamberger Innenstadt dürfen am 28.11.2021 Verkaufsstellen innerhalb des Verkaufsgebietes zwischen 13:00 Uhr und 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Verkaufsgebiet im Sinne von § 1 umfasst folgende Straßen und Plätze:

- Lange Straße Hausnr. 1 bis 41 und 2 bis 48
- Theatergassen 2 - 6 und 1 - 9
- Obstmarkt Hausnr. 1 bis 5 und 9 bis 11
- Am Kranen Hausnr. 2 bis 16
- Obere Brücke Hausnr. 3 bis 11 und 2 bis 14
- Kapuzinerstraße 2 - 10 und 34
- Markusplatz 2-4
- Grüner Markt Hausnr. 1 bis 31 und 2 bis 30
- Austraße Hausnr. 15 bis 37 und 2 bis 16
- Mauthgasse
- Fischstraße Hausnr. 1 bis 3 und 2 bis 6
- Jesuitenstraße Hausnr. 1 bis 3
- An der Universität Hausnr. 5 bis 11 und 2
- Frauenstraße Hausnr. 1 bis 31 und 2 bis 32
- Zwerggasse Hausnr. 1 bis 5 und 4 bis 8
- Fleischstraße Hausnr. 1 bis 33 und 2
- Maxplatz Hausnr. 1 bis 3 und 2 bis 14
- Vorderer Graben Hausnr. 2 bis 6
- Hauptwachstraße Hausnr. 1 bis 19 und 2 bis 32
- Rosengasse Hausnr. 2 bis 4

- Promenadestraße Hausnr. 1 bis 25 und 2 bis 18
 - Franz-Ludwig-Straße Hausnr. 2 bis 12 und 5 bis 7
 - Keßlerstraße Hausnr. 1 bis 19 und 2 bis 32
 - Hellerstraße Hausnr. 1 bis 15 und 2 bis 8
 - An den Stadtmauern
 - Kleberstraße Hausnr. 1 bis 37e und 2 bis 30
 - Hornthalstraße Hausnr. 1 bis 3 und 2 bis 2a
 - Innere Löwenstraße Hausnr. 6, 13 bis 21
 - Georgendamm Hausnr. 2a
 - Kettenbrückstraße Hausnr. 1 bis 5 und 2 bis 4
 - Siechenstraße Hausnr. 1 bis 7 und 2 bis 8
 - Untere Königstraße Hausnr. 1 bis 37 und 2 bis 40
 - Obere Königstraße Hausnr. 1 bis 59 und 2 bis 52
 - Steinweg 1 - 5 und 2 - 12
 - Luitpoldstraße Hausnr. 2 bis 50 und 1 bis 55
- (2) Die genauen Flächen des Verkaufsgebiets ergeben sich aus dem in Anlage 1 beigefügten Gebietsgrenzenplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 6. November 2021 in Kraft und am 30. November 2021 außer Kraft.

Bestandteil der Verordnung der Stadt Bamberg über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des Weihnachtsmarktes am 28.11.2021 in Bamberg (Sonntagsverkaufsverordnung Weihnachtsmarkt - SoVerkVOWeihma)

Gebietsgrenzenplan

 Geltungsbereich

Stadt Bamberg

Andreas Starke
Oberbürgermeister

